

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 53.

Mittwoch, den 4. Juli.

1888.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1888, enthält:

Nr. 1811. Verordnung über die Inkrasttretung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vom 26. Juni 1888.

Die Nr. 30, ausgegeben am 30. Juni 1888, enthält:

Nr. 1812. Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte. Vom 29. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 26. Juni 1821 (L. B. 7 S. 48) verbietet bei Strafe das Nachgraben nach Todtenurnen und sonstigen Alterthümern, falls nicht vorher die Erlaubniß der Regierung dazu eingeholt ist. Da diese Verordnung neuerdings in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht und den Polizeibehörden aufgegeben, auf deren genaue Beachtung zu halten, auch etwaige Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Detmold, den 26. Juni 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung.

A. Steneberg.

Verwaltungsbericht

der Lippischen Invaliden-Stiftung für den Zeitraum vom 1. Januar 1887 bis dahin 1888.

A. Jahres-Rechnung de 1887.

I. Einnahme. M. M.

1. Kassenbestand vom Jahre 1886	298,09
2. Einmalige und laufende Beiträge: Kirchenkollekte am Sedan- u. Todtenfeste	552,01
3. Zinsen	365,40
4. An eingegangenen Kapitalien	400,—
5. Außerordentlich	—,—
Summe der Einnahme	1615,50

II. Ausgabe.

1. Gewährte Unterstützungen:	
a. an 20 Invalide	746 M
b. an 16 hinterbliebene Familien	516 „
	1262,—
2. Verwaltungskosten:	
Portoauslagen	2,90
3. Neu belegte Kapitalien	—,—
4. Außerordentlich	—,—
Summe der Ausgabe	1264,90
Ist also Kassenbestand am 1. Januar 1888	350,60

B. Vermögens-Rechnung.

I. Das Vermögen der Lippischen Invaliden-Stiftung betrug am 1. Jan. 1887:

1. ausgeliehene Kapitalien 10500,—

2. Kassenbestand	298,09	
II. Dasselbe beträgt am 1.		10798,09
Januar 1888:		
1. ausgeliehene Kapitalien	10100,—	
2. Kassenbestand	350,60	
		10450,60
hat sich also vermindert um	347,49	
Detmold, 27. Juni 1888.		
Der Vorstand der Lipp. Invaliden-Stiftung.		
A. Steneberg. von Franseckh.		
Gevekot. A. Koppen.		

Bekanntmachung.

Der vom Colone Bremer Nr. 117 in Hohenhausen an Riecke Nr. 3 in Bavenhausen jährlich zu prästirende 1 Schffl. Gerste, sowie das von Weinberg Nr. 80 in Hohenhausen an Bremer Nr. 117 das. zu zahlende Hülfsgeld zu 82 Pf. sollen mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 95 Mark resp. 20,50 Mark freigekauft werden.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 6. October 1888, Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 30. Juni 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Radeker Nr. 15 in Schönmart beabsichtigt, das an den Meier zu Berentrup Nr. 1 das. jährlich zu prästirende Hülfsgeld zu 65 Pf. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 16,25 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 6. October 1888, Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 30. Juni 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Braße. Die Kolonen Niewald Nr. 2 und Kuhlmann Nr. 3 in Leeße beabsichtigen, einen Fußweg, der vom Leeßer Kommunalwege abzweigt und über ihre Grundstücke führt, etwas zu verlegen und haben darüber eine Handzeichnung nebst Beschreibung hieher eingesandt. Gestelltem Antrage gemäß werden diejenigen, welche gegen die Verlegung Erinnerungen vorzubringen haben, aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen bei Strafe des Ausschlusses mit denselben hier vorzubringen und zu begründen.

Braße, den 29. Juni 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat hier im Monat Juni c. betragen:

für 50 Kilo Weizen:	8 M. — S
" " " Roggen:	7 = — =
" " " Hafer, gut:	7,50 M.
" " " " mittel:	7,25 =
" " " " gering:	7,— =
" " " Heu:	3 = — =
" " " Stroh:	2 = — =

Detmold, den 30. Juni 1888.

Der Magistrat.
Petri.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters H. Obermeyer zu Salzuflen ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Freitag, den 27. Juli 1888,

Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Salzuflen, den 30. Juni 1888.

Busse i. B.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Derlinghausen. Auf gestellten Antrag ist im Wege der Zwangsvollstreckung durch Beschluß vom heutigen Tage die Subhastation des Colonats Rolte Nr. 23 hieselbst, zu welchem außer einem Wohnhause nach der Grundsteuermutterrolle

2 ha 83 a 03 qm Grundstücke gehören, erkannt und Versteigerungstermin auf

Dienstag, den 28. August 1888,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube angelegt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird und daß die Tage und die Verkaufsbedingungen vom 15. k. M. Juli ab auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

In dem anberaumten Termine sind dingliche Rechte an das zu versteigernde Colonat bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Derlinghausen, den 28. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Bekanntmachung.

Postverkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika.

In Otjimbingue, dem Sitz des Reichskommissars für Deutsch-Südwest-Afrika, wird

am 1. Juli d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche unter den für den Weltpostverkehr geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen mit dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vermittelt. Die Beförderung der Sendungen im Verkehr mit der genannten Postanstalt erfolgt auf dem Wege über Capstadt und Walfischbay. Es empfiehlt sich, die Briefaufschriften mit dem Zusatz „via Capstadt“ zu versehen.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto

für Briefe 20 Pf. für je 15 g,

für Postkarten 10 Pf.,

für Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Waarenproben 10 Pf. und für Geschäftspapiere 20 Pf.

Zu diesen Sätzen tritt u. A. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Berlin W., 21. Juni 1888.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgende

Ausführungsvorschriften zu § 6 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887

beschlossen:

I. Zu § 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1. Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2. Wer von der betreffenden Befugniß Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3. Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, insbesondere wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

4. Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittlung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich scheint.

Das Duplum der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5. Der identifizierte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergibt, bis zum 1. Oktober 1888 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlands abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden ist, hat derselbe hinfür nur Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach § 6 unter a. b. c., bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

II. Zu § 6 Absatz 2.

Unter Abstandnahme von der Festsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugniß zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag den Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abfertigen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker oder Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode außer Zweifel steht und der aus einer steuerfreien Niederlage entnommene Rohzucker mit 17,25 *M.* für 100 kg (vergl. § 6 Absatz 3) versteuert wird.

Gleich der vorbezeichneten Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gewährt.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Findet vor dem 1. Oktober 1888 der Beginn der Rübenverarbeitung oder eine Einführung von Zucker oder Zuckerabläufen in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) statt, so wird von da ab, sonst vom Beginn des 1. Oktober 1888 ab, der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden war, steuerlich als Zucker der Betriebsperiode 1. August 1888/89 behandelt.

2. a) Für die auf Antrag in der Zuckerfabrik vorzunehmende steueramtliche Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten, des Ausbringens an fertigem Zucker daraus und der Zuckermenge, bis zu deren Höhe die Fabrik weiter noch Zucker gegen Vergütung der Steuer nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr oder Niederlegung bringen kann, gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Bedürfniß nähere Anordnungen zu treffen, oder solche den Hauptämtern zu übertragen.

b) Dem Zuckerfabrikanten ist gestattet, in An- und Abrechnung auf den für ihn nach Ziffer IV. 2 der Anlage festgestellten Gesamtvergütungsbetrag bis zum 1. Oktober d. J. auch Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zu bringen. Die An- und Abrechnung geschieht in den Beträgen, welche sich für die betreffenden Zuckermengen als Steuervergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 *M.*, 21,50 *M.* oder 20,15 *M.* berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Anlage.

Anlage.

Zuckerfabrikanten, welche von der im § 6 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen dies, bei Verlust des Anspruches auf Berücksichtigung, spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt anzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli d. J. eine Anmeldung der aufzunehmenden Zuckerbestände, sowie eine Berechnung der Zuckermenge, für welche die Berechtigung zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Vergütung beansprucht wird, in je zwei vom Fabrikhaber unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Im Falle der Verspätung ist die steueramtliche Bestandaufnahme zu versagen.

I. Die Anmeldung muß ergeben, welche Arten und Gewichtsmengen von Rohzucker und unfertigen Fabrikaten am 1. August d. J. vorhanden sein und in welchen Fabrikräumen dieselben werden zur amtlichen Revision gestellt werden.

Als Rohzucker sind die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt anzumelden.

Als unfertige Fabrikate sind anzumelden und dürfen nur angemeldet werden:

- a) Brote, welche sich in der Trockenstube befinden;
- b) Rohzucker (Nachprodukte) von weniger als 90 Prozent Zuckergehalt;
- c) Füllmassen. Hierunter sind auch Deckläre, Syrupe und Melassen, nicht aber grüne oder theilweise ausgedeckte Brote verstanden.

Im einzelnen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Für vergütungsfähigen Rohzucker.

Derselbe muß in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach dem Zuckergehalt in Prozenten der Polarisation angemeldet werden, wobei im übrigen die bezüglichlichen Vorschriften für die Anmeldung zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung Anwendung finden.

2. Für unfertige Fabrikate.

a) Bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote ist anzugeben, und zwar je besonders bezüglich etwaiger verschiedener Arten (größere, kleinere): die Vergütungsklasse; die Zahl; das erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht eines Brots im fertigen Zustande; das hiernach berechnete Gesamtgewicht.

b) Der nicht vergütungsfähige Rohzucker ist in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach seiner Beschaffenheit anzumelden, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für die Füllmassen (unter c).

c) Bezüglich der Füllmassen ist anzugeben: die Art; die Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen Prozenten und Bruchtheilen von mindestens $\frac{1}{2}$, der Quotient, der Gehalt der Trockensubstanz an Nichtzucker, der Wassergehalt; die zur Aufbewahrung dienenden Gefäße (Fassins, Kisten u. s. w.), unter Angabe des Rauminhalts nach Litern; bei nicht ganz gefüllten Gefäßen die kubische Menge der darin befindlichen Füllmasse nach Litern; das erfahrungsmäßige Gewicht der in den Gefäßen enthaltenen Füllung. Wird ausnahmsweise Füllmasse in eingedicktem Zustande lose in Blöcken aufbewahrt, so ist Zahl und Gewicht der letzteren anzugeben.

d) Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandaufnahme thunlichst erleichterten Weise eingerichtet sein. Der Fabrikhaber hat sich dieserhalb rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden und dessen Anweisung Folge zu leisten.

Zum Zwecke der Information wird das Hauptamt nach Befinden eine Besichtigung der Fabrik vornehmen.

Eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben.

II. In Bezug auf die Berechnung der Zuckermenge, für welche die Anwendung der bisherigen höheren Vergütungssätze beansprucht wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der vorhandene vergütungsfähige Rohzucker kommt mit der aus der Anmeldung sich ergebenden Gewichtsmenge in Ansatz.

2. Das Gleiche gilt bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote.

3. Bezüglich der nicht vergütungsfähigen Rohzucker und der Füllmassen ist das wahrscheinliche Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker anzugeben. Den angegebenen Mengen raffinierten Zuckers sind die entsprechenden Rohzuckermengen nach einer Berechnung beizufügen, bei welcher 100 kg raffinierte nicht höher als mit 116,5 kg Rohzucker angelegt werden dürfen.

Die Berechnung über das Ausbringen ist auf Grund der Betriebs- und Rechnungsbücher, unter Anschluß von Auszügen daraus, mit der Beschränkung aufzustellen, daß über die niedrigsten Ausbeuten, welche in einem der letzten drei Betriebsjahre 1884/85 bis 1886/87 im Jahresdurchschnitt aus Zuckerstoffen gleicher Beschaffenheit gewonnen worden sind, nicht hinausgegangen werden darf. Soweit es an den bezüglichlichen buchmäßigen Grundlagen mangelt, ist durch ein Gutachten zweier an dem Fall persönlich nicht interessirter Sachverständiger nachzuweisen, daß die angegebene Menge des Ausbringens als Mindestmaß der Ausbeute mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

III. 1. Am 1. August d. J. und, soweit erforderlich, den zunächst folgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt. Die Fabrik muß an den bezeichneten Tagen außer Betrieb sein.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Hauptamt ausgewählten technischen Sachverständigen (Zuckerindustrielle, vereidigte Handelschemiker u. s. w.).

Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen nach näherer Anordnung des leitenden Oberbeamten schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Insbesondere hat derselbe auch die Behälter (Säcke, Fässer u. s. w.) zur Aufbewahrung der Proben zu liefern, welche von den Rohzuckern oder Füllmassen zum Zwecke der Feststellung ihrer Beschaffenheit entnommen werden. (Vgl. unter 2 c.)

2. Bei der steueramtlichen Feststellung der Zuckerbestände nach Menge und Art finden thunlichst die entsprechenden Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung, namentlich auch in Bezug auf die Vornahme probeweiser Ermittlungen. Im einzelnen ist zu beachten:

a) Laß in der Anmeldung angegebene erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht der in der Trockenstube befindlichen Brote nach Fertigstellung kann als richtig angenommen werden, wenn sich aus der Einsichtnahme der Betriebs- und Rechnungsbücher und der Besichtigung der Brote Bedenken nicht ergeben. Andernfalls hat nach beendeter Trocknung der Brote eine amtliche Verwiegung stattzufinden.

b) Die Feststellung des Gewichts der Füllmassen erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten. Insbesondere sind probeweise Nachmessungen des Rauminhalts der Aufbewahrungsgefäße und der kubischen Menge der Füllung vorzunehmen. Desgleichen ist die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Umrechnung der kubischen Menge auf Gewicht zu prüfen. Soweit die Nachmessung der Gefäße im befüllten Zustande nicht zuverlässig ausgeführt werden kann, hat dieselbe nach der nächsten Entleerung, wovon dem Fabrikhaber Anzeige zu machen obliegt, zu geschehen.

c) Zur Untersuchung der Rohzucker und Füllmassen auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen (Handelschemikern u. s. w.) zu übergeben.

3. Nach dem Abschluß aller zur Bestandesaufnahme gehörigen Ermittlungen stellt das Hauptamt die Bestände nach Art und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

IV. 1. Die Prüfung der Berechnung des Fabrikinhabers über die zur bisherigen höheren Vergütung zuzulassende Zuckermenge und die Feststellung der letzteren geschieht durch das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen (vergl. III. 1) und betrifft insbesondere das zu erwartende Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker aus den nicht vergütungsfähigen Rohzuckern und den Füllmassen. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, dem Hauptamtsvorstand oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten und den Sachverständigen auf Erfordern die Betriebs- und Rechnungsbücher, namentlich aus den Betriebsjahren 1884/85 bis 1887/88, zur Einsicht vorzulegen, dieselben zu erläutern, überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

Das Hauptamt hat bei der Bemessung der Höhe des Zuckerausbringens mit größter Vorsicht zu verfahren, so daß die Möglichkeit einer Schädigung der Steuerkasse völlig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikhaber berechneten Ausbeutemengen hinausgegangen werden. Das Ausbringen ist auf vergütungsfähigen Rohzucker festzustellen.

2. Bei der schließlichen Ermittlung der Gesamtmenge des nach den bisherigen höheren Vergütungsätzen zu behandelnden Zuckers kommen in Ansatz die ermittelten Gewichtsmengen

- a) des Bestandes an vergütungsfähigem Rohzucker,
- b) des Bestandes an Broten in der Trockenstube (Gewicht im fertigen Zustande),
- c) des Ausbringens an vergütungsfähigem Rohzucker aus dem vorhandenen Rohzucker unter 90% Zuckergehalt und aus den Füllmassen.

Für jede der vorbezeichneten Gewichtsmengen ist der nach dem zutreffenden bisherigen Vergütungsätze sich ergebende Vergütungsbetrag zu berechnen. Diese Beträge sind zu addiren. Bis zur Höhe des so ermittelten Gesamtbetrages kann der Fabrikhaber während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober d. Z. Zucker der Vergütungsklassen a, b und c des § 6 des Zuckersteuergesetzes mit dem Anspruch auf Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 M., 21,50 M. und 20,15 M. ausführen oder zu Niederlagen bringen.

3. Das Hauptamt theilt dem Fabrikhaber die nach den Vorschriften unter 2 aufgestellte Berechnung schriftlich mit. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges kann der Fabrikhaber Beschwerde gegen die Berechnung beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

V. Der Fabrikhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrages auf die Bestandsaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Münster, den 26. Juni 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinkopff.

Kornpreise für den Monat Juli 1888.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 8 M. — Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 M. — Pf., den Neuschfl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., den Neuschfl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 50 Pfd.
Lemgo:	100 Pfd. Weizen 8 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 48—50 Pfd.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 9 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 M. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 M. — Pf.

Page:	100 Pfd. Weizen 8 M. 62 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 M. 47 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 M. 37 Pf., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 75 Pf.
Blomberg:	200 Pfd. Weizen 18 M. — Pf., 200 Pfd. Roggen 14 M. — Pf., 200 Pfd. Gerste 15 M. — Pf., 200 Pfd. Hafer 15 M. — Pf., 100 Pfd. Raufutter — M. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 M. — Pf., den Neuschfl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 92 Pf., den Neuschfl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. — Pf., den Neuschfl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 75 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd.

Lemgo. Zweiter und letzter Termin zum Verkauf der zum Nachlasse des verstorbenen Schmieds Hermann Heinrich Köhne hier selbst gehörenden Grundstücke, Artikel 390 der Grundsteuermutterrolle und zwar:

1. Land auf dem langen hohen Ufer zu 1 ha 85 a 57 qm,
 2. Land am Hamel'schen Wege, Schlichtenhagen, zu 47 a 23 qm,
- wird bestimmt an Ort und Stelle auf

Dienstag, den 10. Juli d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Die Grundstücke sollen versuchsweise im Einzelnen und Ganzen verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Lemgo, den 30. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.